Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5.

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 20. Die Verification der kurmärkschen Obligationen, die Ausreichung der Zinsbescheinigungen, und die Zahlung der Zinsen betr. II. 29250.

Auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bringen wir das nachstehende Publikandum, die Verifikation der Kurmärkschen Obligationen, die Ausreichung der Zins-Bescheinigungen und die Zahlung der Zinsen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten.

Düsseldorf, den 2. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober d. J.

Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1822, Seite 257. ist das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821., und 18. September 1822. mit der Regulirung des Krieges-Schulden-Wesens der Kurmark gehalten werden soll.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat die darnach zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übernommen, und sind in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr die Mitunterschriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committe der Kurmärkischen Stände ausgegebenen Kriegs-Schulden-Documente, welche in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung: Kurmärkische, Landschaftliche Obligationen aufgeführt werden.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. Dezember 1821. bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verifizirt und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den mit denselben bereits ausgegebenen Zins-Coupons sollen

a) die 12 ersten welche die Zinsen bis 1sten Mai 1818. umfassen, durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt;

b) die 9 letzten Coupons welche die Zinsen vom 1. Mai 1818. bis 1. No-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vember 1822. umfassen, und mit den Nummern 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. versehen sind, baar eingelöset,

c) über die Zinsen vom 1. November 1822. abgerechnet aber, nach bestimmten Abschnitten, von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im Mai und November zahlbare, Zins-Coupons ausgereicht und künftig jeder Zeit an den darin bezeichneten Verfall-Tagen regelmäßig realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1. Mai 1821. ist bereits nach dem Publikandum vom 16. April und 1. Junius d. J. erfolgt.

Die neuen Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. November 1822. bis dahin 1826. sind in der Arbeit.

Die

1) Ausreichung derselben soll mit
2) der vorgeschriebenen Verifikation und
3) der Auszahlung sämmtlicher seit dem 1. Mai 1821. fälligen, so wie
4) der nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818. ab bis zum 1. Mai 1821. verbunden werden.

Die dabei Statt findende Ordnung ist folgende:

1.

Gegen Aushändigung der Zins-Coupons Nro.

19. 20. und 21.

werden die Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1821. bis 1. November 1822., so wie die älteren nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818. bis 1. Mai 1821. gegen Extradition der Zins-Coupons Nro.

13. 14. 15. 16. 17. und 18.

wie bisher à 4 pro Cent bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in ihrer dazu eingerichteten Abtheilung Markgrafen-Straße Nro. 46. vom 1. Februar 1823. ab in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden baar ausgezahlet und zwar auf die Obligationen

Littera ACD	. .	am 1sten	und	vom	3ten	bis	8ten	Februar
EFG	. .	„	„	„	„ 10ten	„	15ten	„
HIK	. .	„	„	„	„ 17ten	„	22ten	„
L und M		„	„	„	„ 24ten	„	25ten	„
NOP	. .	am 1sten	und	vom	3ten	bis	8ten	März.
QRS	. .	„	„	„	„ 10ten	„	15ten	„

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

TUV
W und X „ „ „ „ 17ten „ 22ten „
YZAA . „ „ „ „ 24ten „ 27ten „

außerdem aber während dieser ganzen Zeit hindurch auf die über Gold-Capitalien Sub Lit. B. und B. 6. ausgefertigte Obligationen. Wer Zinsen von mehreren Obligationen zu erheben hat, klassifizirt die Coupons

1) nach den Zahlungs-Terminen;
2) und nach der Münzsorte;
   a) abgesondert für Gold, und
   b) abgesondert für Courant;

und übergiebt dieselben mit einer für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufsummirten Note.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Agio für diesmal mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch eine die Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27. März mit Auszahluug der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Coupons früher zu realisiren, behindert seyn sollten.

II.

Die Verification der Obligationen und die Ausreichung der neuen Coupons über die Zinsen vom 1 November 1822. bis 1. November 1826., so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Zins-Coupons, geschieht bei der Kontrolle der Staats Papiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkischer Obligationen hiermit aufgefordert, dieselben vom 17. März 1823. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr bei gedachter Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nr. 21., originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

Littera ABBbCDE . . vom 17. bis 22. März;
FGHI . . . . „ 24. „ 28. „
KLMN . . . „ 1. „ 5. April;
OPQR . . . „ 7. „ 12. „
STUV . . . „ 14. „ 19. „
WXYZAA . . „ 21. „ 26. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche

1) abgesondert nach den Münzsorten in Golde, und abgesondert in Courant,

2) das Datum, die Littera, Nummer und Valuta der Obligationen,

3) den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält. Gedruckte Formulare zu diesen Noten, werden bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht, und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation die darauf abzustempelnden Coupons.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden bei Einreichung seiner Obligationen und in so fern es sich mit den Umständen vereinigen läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihefolge, abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III.

Wer noch Interimsscheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren nebst den dazu gehörigen Coupons gegen Auslieferung der ersteren, ebenfalls in der Zeit vom 17. März 1823. abgerechnet, bei der Kontrolle der Staats-Papiere nachträglich in Empfang nehmen. Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verification verfahren, und ist in Ansehung dieses Geschäfts, die Ordnung zu beobachten, welche die in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1. Junius 1822. enthält.

Das Publikum wird wiederholentlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst zur Beendigung dieser Angelegenheit, ein Präclusiv-Termin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zins-Coupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tagen fortgefahren, bis der erste Zins-Coupon, der auszugebenden neuen Series eingelöset ist.

Damit wird den 1. Mai 1823. der Anfang gemacht, und bis zum 15. Junius fortgefahren, an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

restirenden Zinsen von Kurmärkischen Obligationen, und die Extradition der Coupons bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interimsscheine geschlossen.

Da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art, an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Deputirte der Kurmark.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. v. Köpcken. v. Bredow. Beelitz. Deetz.

Nr. 21. Die Katastral-Vermessung und Abschätzung des Kantons Ratingen betr. d. 28. Aug.

Die Bürgermeistereien Ratingen, Eckamp, Kaiserswerth, Angermund und Mintard des ehemaligen Kantons Ratingen sollen katastrirt werden.

Dieselben sind, mit Ausschluß der Städte Ratingen und Kaiserswerth und der Honnschaften Angermund und Laupendahl in der Bürgermeisterei Mintard, in den Jahren 1802. — 1806. vermessen und wir haben daher beschlossen, diese Vermessung beizubehalten, solche aber an Ort und Stelle revidiren, da wo es erforderlich renoviren und den Besitzstand berichtigen zu lassen. Die Kataster-Kommission hieselbst ist demnach angewiesen, die mit der Parzellen-Vermessung der vorgenannten noch aufzunehmenden Gemeinden und mit der Renovation der bereits vermessenen Gemeinden beauftragten Kataster-Geometer den betreffenden Bürgermeistern durch die landräthliche Behörde nahmhaft zu machen.

Die Katastral-Abschätzung dieses Kantons wird durch die von uns näher zu bestimmenden Abschätzungs-Kommissarien der Aufnahme und resp. Renovation auf dem Fuße folgen.

Die hierzu ernannten Abschätzungs-Beamten sind angewiesen, sich, vor dem Anfang der Arbeit, durch die ihnen von der Kataster-Kommission zu ertheilenden besondern Aufträge bei der Ortsbehörde gehörig zu legitimiren.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die betreffenden Herren Landräthe, in diesen Bürgermeistereien sowohl, als in den angränzenden Gemeinden die weitere Bekanntmachung noch besonders zu veranlassen, auch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Local-Behörden anzuweisen, diese Operation nach Möglichkeit zu befördern, und die Grundeigenthümer einzuladen, der Vermessung oder Klassirung ihrer Grundstücke an den ihnen von der Kataster-Kommission näher zu bezeichnenden Tagen beizuwohnen.

Bei der Renovation der bereits vermessenen Gemeinden ist es besonders nöthig, daß die Eigenthümer derselben pünktlich an Ort und Stelle beiwohnen, und ihr Besitzthum anerkennen oder nachweisen. Das Zögern oder Ausbleiben derselben, oder die unterlassene Nachweisung der Eigenthumsstücke würde das Geschäft nur aufhalten, und eine Menge Unrichtigkeiten in der Aufnahme verursachen. Wir haben daher zu den Grund-Eigenthümern dieser Gemeinden das Zutrauen, daß sie die Katastral-Aufnahme nach Kräften unterstützen, und die Aufforderungen der Kataster-Kommission befolgen werden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 22.

Prüfung der Elementarschulamtscandidaten in den Kreisen des ehemaligen clevischen Regierungsbezirks
I. 18496.

Um den Prüfungen der Elementarschulamtscandidaten in den Kreisen des ehemaligen clevischen Regierungsbezirks mehr Vollständigkeit zu geben und in der Form den in den älteren Kreisen unseres Bezirks bestehenden gleichzustellen, ohne den zu prüfenden eine kostspielige Reise zu verursachen, haben wir die Prüfung der Elementarlehrer in den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Rheinberg, Rees und Dinslaken dem Superintendenten Roß zu Budberg und dem bischöflichen Kommissarius Grimberg zu Sterkrade übertragen.

Die Prüfung wird jährlich zweimal im März und Oktober an einem von den Kommissarien vorher zu bestimmenden Tage zu Meurs gehalten werden.

Es haben indeß diejenigen, welche sich der Prüfung zu stellen gesonnen sind, sich einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse bei den Schulpflegern ihres Kreises zu unterwerfen und werden nur solche, welche hierüber ein Zeugniß beibringen, von den Kommissarien zur Prüfung zugelassen werden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 23.

Todtenscheine der Maria Wilhelmina Evens und der Maria Syten
I. 19187.

Es sind uns die Todtenscheine der Maria Wilhelmina Evens, angeblich zu Veerrel, bei Venlo, geboren, und der Maria Syten, Tochter von Johann Syten und Barbara Schmitz, angeblich aus Wansum gebürtig, zur weitern Einhändigung an deren Angehörige zugekommen. Erstere ist am 21. Oktober des v. J.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Oß, in der Provinz Nordbrabant, und letztere am 14. Juli desselben Jahrs zu Bysterwick in der nämlichen Provinz gestorben.

Da die genannten Individuen hier nicht bekannt sind und deren Geburtsort unrichtig angegeben zu seyn scheinen: so werden die Angehörigen der Verstorbenen aufgefordert, sich zur Empfangnahme jener Scheine zu melden.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 24. Vermächtniß zum Vortheil der Armen-Anstalt von Kleinkempen I. 18860.

Der verstorbene Sammtbandarbeiter Ludwig Schmitz hat mittelst testamentarischer Verfügung den Armen zu Anrath 200 Rthlr. köllnisch vermacht.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Ernennung des Rechts-Candidaten Herckenrath zum Notar

In Verfolg der wegen definitiver Anstellung der rheinischen Notarien unterm 30. September jüngst erlassenen Bekanntmachung wird hierdurch noch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 29. v. M. der Rechts-Candidat Herr Joseph Herckenrath zu Geldern zum Notar für den Landgerichtsbezirk Cleve und Friedensgerichtsbezirk Geldern mit der Anweisung seiner Residenz am letzten Orte ernannt worden ist.

Köln, den 18. Dezember 1822.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat, Bölling.

Entsetzung des Gerichtsvollziehers Chaineux von seiner Stelle

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch höhern Beschluß vom 29. November jüngst die Entsetzung des Gerichtsvollziehers bei dem Königl. Landgerichte zu Aachen, Peter Chaineux, von seiner Stelle verfügt haben.

Köln, den 20. Dezember 1822.

Der geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat, Bölling.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anstellung des A. P. von Oliva als Advokat Anwalt

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß mittelst Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. November c. der Advokat Herr Alexander Philipp von Oliva zu Aachen zum Advokat-Anwalt beim dortigen Landgerichte bestellt worden ist.

Köln, den 19. Dezember 1822.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat, Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Gerhard Joseph Hamechers.

Mit Bezugnahme auf das unterm 20. Dezember v. J. erlassene Publicandum wird hiermit anderweitig bekannt gemacht, daß der vor fünf und vierzig Jahren in pfälzische Militair-Dienste getretene

Gerhard Joseph Hamechers

aus Aldenhoven, welcher als Soldat einige Zeit in Jülich und Düsseldorf gestanden hat, durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 24. Juli d. J. nunmehr für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 17. Dezember 1822.

Der Geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat, Bölling.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf